

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 14. März 2018

27. Stück

109. Geschäftsordnung der Stabsstelle Innenrevision der Medizinischen Universität Innsbruck

## 109. Geschäftsordnung der Stabsstelle Innenrevision der Medizinischen Universität Innsbruck

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 06.03.2018 die Geschäftsordnung der Stabsstelle Innenrevision der Medizinischen Universität Innsbruck beschlossen. Diese lautet wie folgt:

### 1. Präambel

Diese Geschäftsordnung soll die Aufgabenstellung, Befugnisse und Verantwortung der Stabsstelle Innenrevision der Medizinischen Universität Innsbruck festlegen. Sie beschreibt die Stellung und die Aufgaben der Stabsstelle Innenrevision, den Umfang der Revisionstätigkeit, den Zugriff auf Aufzeichnungen, Personal und Vermögenswerte sowie das Berichtswesen.

Die Stabsstelle Innenrevision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.<sup>1</sup>

Die Stabsstelle Innenrevision handelt nach den Grundprinzipien und den internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision sowie dem Ethikkodex.<sup>2</sup>

### 2. Organisatorische Eingliederung

Die Stabsstelle Innenrevision ist direkt der Rektorin/dem Rektor und/oder einem Mitglied des Rektorats unterstellt. Die Bestellung und Abberufung der Innenrevision ist dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen.

Die Stabsstelle Innenrevision ist bei der Wahrnehmung ihrer Planungs-, Prüfungs- und Beratungstätigkeit unabhängig und bei ihrer Aufgabenerfüllung von allen Organen und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Organisationseinheiten zu unterstützen.

Gegenüber den zu prüfenden Organisationseinheiten hat die Stabsstelle Innenrevision kein Weisungsrecht. Für die Anordnung der durch die Stabsstelle Innenrevision getroffenen Feststellungen sind die nach organisationsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Organe zuständig.

Für die Durchführung ihrer Tätigkeit ist die Stabsstelle Innenrevision mit angemessenen Ressourcen auszustatten.

### 3. Umfang der Revisionstätigkeit

Der Zuständigkeitsbereich der Stabsstelle Innenrevision umfasst den gesamten Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck mit allen Organisationseinheiten, Stabsstellen und Serviceeinrichtungen. In den Zuständigkeitsbereich fallen ebenso jene Beteiligungen der Medizinischen Universität Innsbruck, an denen eine Prüfung erwirkt werden kann.

### 4. Befugnisse

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die Stabsstelle Innenrevision über ein vollständiges und uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht.

Sämtliche externe Prüfungshandlungen sollen nach Erfordernis und vorhandenen personellen Kapazitäten durch die Stabsstelle Innenrevision begleitet werden. Insbesondere soll sie an den Schlussbesprechungen teilnehmen.

<sup>1</sup> Vgl. Internationale Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision 2017, Institut für Interne Revision Österreich (IIA), Definition der Internen Revision, S. 13.

<sup>2</sup> Vgl. Internationale Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision 2017, Institut für Interne Revision Österreich (IIA), Vorwort, S 7.

Dies gilt insbesondere für die Prüfungshandlungen durch den Rechnungshof und dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Rechnungsabschlusses. Die daraus folgenden Prüfberichte sind der Stabsstelle Innenrevision unverzüglich zu übermitteln.

Die Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten, Stabsstellen und Serviceeinrichtungen haben bei Ankündigungen von externen Prüfungshandlungen (wie zB Finanzamt, Sozialversicherung und Arbeitsinspektorat) die Stabsstelle Innenrevision unverzüglich nach Ankündigung der Prüfung zu informieren und nach Abschluss der Prüfungshandlungen den diesbezüglichen Prüfbericht zu übermitteln.

Die Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten, Stabsstellen und Serviceeinrichtungen haben bei begründetem Verdacht von dolosen Handlungen die Stabsstelle Innenrevision unverzüglich zu informieren.

Der Stabsstelle Innenrevision sind die Beschlüsse der Rektorats-, Senats- und Universitätsratssitzungen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

In Abstimmung mit dem Rektorat können Revisionstätigkeiten auch an externe Beraterinnen/Berater vergeben werden.

## **5. Verschwiegenheit**

Die Stabsstelle Innenrevision ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben über alle ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **6. Aufgaben**

Zu den wesentlichen Aufgaben der Stabsstelle Innenrevision zählen insbesondere:

1. Die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz sowie die Kontrolle der Gebarung nach diesen Grundsätzen.
2. Die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).
3. Die Überprüfung, Analyse und Bewertung der Geschäftsprozesse auf Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen für die Medizinische Universität Innsbruck verbindlichen Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen.
4. Die Prävention, Aufdeckung und Verfolgung von dolosen und geschäftsschädigenden Handlungen.
5. Die Erstellung jährlicher und/oder mehrjähriger risikoorientierter Prüfpläne.
6. Die Erarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen zur Optimierung von Strukturen und Abläufen (Aufbau- und Ablauforganisation) im Hinblick auf Effektivität und Effizienz in den betroffenen Bereichen sowie Beratung bei der Empfehlungsumsetzung.
7. Die Unterstützung der Organe in der Sicherung des Betriebsvermögens.
8. Die Durchführung von Prüfungen sowie die Weiterentwicklung der Revisionstätigkeit entsprechend den Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision, Institut für Interne Revision Österreich (IIA) idgF.

## **7. Prüfungsablauf**

Die Stabsstelle Innenrevision übermittelt der Rektorin/dem Rektor und/oder einem Mitglied des Rektorats einen Jahresprüfplan von durchzuführenden Prüfungen. Diese Prüfungen und allenfalls anzuordnende Sonderprüfungen bedürfen einer Beschlussfassung des Rektorates.

Die Stabsstelle Innenrevision führt aufgrund des Verdachtes doloser Handlungen nach vorheriger Information der Rektorin/des Rektors und/oder einem Mitglied des Rektorats auch Deliktprüfungen durch.

Der Universitätsrat ist über die angeordneten Prüfungen in Kenntnis zu setzen.

Prüfungen sind grundsätzlich anzukündigen. Von einer Ankündigung ist lediglich im Falle einer Deliktprüfung abzusehen oder sofern dadurch der Prüfungszweck gefährdet würde.

Bei anzukündigenden Prüfungen ist die Leiterin/der Leiter der geprüften Organisationseinheit rechtzeitig über den Zweck und Ablauf der Prüfung zu informieren. Die geprüfte Organisationseinheit hat eventuell und sofern machbar entsprechende Räumlichkeiten für die durchzuführende Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Die Stabsstelle Innenrevision ist berechtigt, jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen. Sie ist auch berechtigt, alle Auskünfte zu verlangen (schriftlich, mündlich oder telefonisch), die für die Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlich sind. In diesem Zusammenhang können Kopien von sämtlichen Dokumenten bzw. spezifische Unterlagen verlangt werden. Der Stabsstelle Innenrevision ist auch der Zugang zu Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenständen zu gestatten, der für die Durchführung der Prüfungstätigkeit notwendig erscheint.

Die an die Stabsstelle Innenrevision erteilten Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig und ohne unnötigen Aufschub zu erteilen. Die Erteilung von Auskünften durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bedarf keiner vorherigen Rücksprache bei der Leitung der Organisationseinheit.

## **8. Prüfbericht**

Über das Ergebnis einer Prüfung ist ein Bericht zu verfassen. Der Prüfbericht bedarf einer Freigabe durch das Rektorat oder die Rektorin/den Rektor und/oder ein Mitglied des Rektorats.

Nach erfolgter Freigabe der Prüfberichte erhält die Leiterin/der Leiter der geprüften Organisationseinheit den Prüfbericht, der auch einen Handlungs- und/oder Maßnahmenplan beinhaltet.

Zur Durchführung einer Kontrolle, ob die empfohlenen Handlungen und/oder Maßnahmen auch umgesetzt wurden, wird eine Follow-up-Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis ist ebenso in einem Prüfbericht zu dokumentieren.

Dem Universitätsrat sind auf Verlangen die Prüfberichte der Stabsstelle Innenrevision zu übermitteln.

## **9. Tätigkeitsbericht**

Die Stabsstelle Innenrevision hat einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser ist dem Rektorat und dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker  
Rektor

---